

# Wochenbeilage der „Darmstädter Zeitung“

Nr. 32

Darmstadt, den 8. August

1908

**Inhalt:** Die Vergehen der anständigen Menschen. Von Dr. Artur Brückmann, Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin. — Allerhand Papiernes. Von Kurt Fischer, Darmstadt. — Ein Reife-Feuilleton vor siebzig Jahren. Von M. von Stubbenorf. — In höheren Regionen. Von R. Winterfeld. — Die Frage der Volksernährung. Von E. Ludwig, Bingen.

## Unberechtigter Nachdruck verboten.

### Die Vergehen der anständigen Menschen.

Von Dr. Artur Brückmann, Rechtsanwalt am Kammergericht in Berlin.\*

„Erlaubt ist, was gefällt.“ So schön und wahr dieses Dichtermot in seinen tiefsten inneren Bedeutung ist, — in seinem äußeren Wortinn hat es für das Rechtsleben nicht unbedingte Gültigkeit. Vor manchem der Rechts- und Zeitgenossen gefällt, was nicht erlaubt. Nun aber — erlaubt ist, was sich ziemt? Zweifellos ist das von diesem gleich edlen Wort beerrichtete Gebiet auch im Rechtsverkehr weit größer. Aber die heute so unglaublich hohe Wertschätzung des „geunden Menschenverstandes“ verleitet gar manchen, zu übersehen, daß es eine Fülle von positiven Rechtsätzen gibt, die nicht zu erraten, zu ersühlen, instinktiv zu erfassen sind, sondern die einfach gewußt und gefannt werden müssen, wenn das Richtige geschehen soll.

Ich möchte an ein paar aus dem täglichen Leben gegriffenen Beispiele zeigen, wie außerordentlich schwer es ist, sein ganzes Leben lang völlig einwandfrei zu handeln. Der Rat „weiche keinen Finger breit vom rechten Wege ab“ wäre leichter zu befolgen, wenn jedes Auge den rechten Weg in jedem Augenblick erkennen könnte. Aber wie schmal und wie fein ist oft die Grenze! Da sind insbesondere die Jogen. „Schuppchen“, die man allzujern dem Fiskus schlägt. Dem Steuerfiskus nicht minder gern als dem Eisenbahnfiskus, dem Postfiskus so gut wie der Zollbehörde. Die „unübertragbare“ Nachfahrkarte, — wie oft wird sie übertragen! Die kleinen Kinder, — wie oft wird nicht der Weg zum Bahnhof für sie gerade zum Jungbrunnen, aus dem die Eltern Kinderjährtarten zu halben Preisen schöpfen! Leicht ist auch das Verleihen von Theatern, Konzerten und anderen theatralischen Veranstaltungen „unter der Haub“ und gegen Trinkgeld. Betätigt ist insbesondere das Jogen. bessere Publikum. Man hat für solche Dinge seine eigene Bezeichnung, die natürlich sehr harmlos ist. So nennen z. B. Studenten, auch diejenigen der Rechte, das Verleihen von Kollegen, die sie nicht bezahlen, „Schinden“. Meistens aber benennen sie solche Handlungen gar nicht, sondern sie tun sie nur. Aber das Strafgesetzbuch sagt doch „Verzug“, und seine Wertmale sind fast vollständig erfüllt. Ganz ähnlich ist es auch, dem Schaffner auf der Eisenbahn ein Trinkgeld in die Hand zu drücken, damit er dafür Sorge, das allein bleibe und ungehindert sein Schläfchen machen könne. Daran, daß eine passive Beamtenehörung vorliegt, denken die wenigsten. Nimmt man an, daß die Handlung, die der Beamte leisten soll, dem Wagen des Reisenden andere fernzubalten, an sich nicht pflichtwidrig ist, so ist die Strafe nach § 331 des Strafgesetzbuches Geld- oder Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten. Es kann aber u. a. diese Handlung auch pflichtwidrig sein. Denn zweifellos darf er, wenn ein anderer Jährigart zu dem Schläfer einsteigen will, nicht sagen, es sei hier voll, er dürfe nicht herein; bei dieser Wendung der Sache ist Auditionsstrafe verwirkt (§ 329); und hier macht sich auch der Geldgeber einer strafbaren, aktiven Beamtenehörung nach § 333 schuldig, die mit Gefängnis bestraft werden kann. Wer aber denkt an all dies?

In zahlreichen Fällen ist es der Rechtsirrtum, die Unvertrautheit mit den einschlägigen juristischen Beziehungen, die es verschulden, daß Handlungen begangen werden, die streng genommen, strafbar sind. Da ist z. B. die Verkaufung verkaufteter Gegenstände. Wem wäre es nicht schon widerfahren, daß ihm sein Stod, sein Hut, sein Mantel verkauft wurde! Einen Stod nach dem Grabe seiner Sahe, dem Grabesohnänder, selbst nach dem Mensch zurück, dann expreißt er den anderen, als trauernder Hinterbliebener den traurigen zurückgeliebten Gut, Mantel,

Stod und verschwindet. Bald gewöhnt er sich an ihn und schließlich behandelt er ihn als Eigentum. Alles dies ist nicht richtig. Weil mir ein anderer meine Sachen wegnimmt, darf ich ihm noch nicht sein Eigentum fortnehmen. Sogar ein zivilrechtliches Vergeltungsrecht gibt es nicht. Dadurch, daß der andere meine Sachen mit den seinigen verwechselt, gibt er noch nicht das Eigentum an seinen Sachen auf. Er bleibt sogar noch Besitzer im Rechtsinn. Ich habe zwar einen Anspruch gegen ihn auf Herausgabe meines Eigentums, auch habe ich einen Anspruch auf Schadenersatz, — aber die Selbsthilfe ist im vorliegenden Falle nicht gestattet. Auch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht gibt es nicht. Kurz und gut, — es fehlt nur noch der Vorsatz, — und der „Diebstahl“ oder die „Unterschlagung“ ist fertig. Aber auch der Vorsatz ist nahezu gegeben, denn jeder weiß, daß die Sachen ihm nicht gehören, höchstens hält es jeder für erlaubt, und deshalb wird die Abicht, sich die Sache rechtswidrig anzueignen, meistens verneint werden müssen. Aber so seltsam es klingen mag, — viel fehlt nicht am § 242 oder 246 des Strafgesetzbuches.

Daß man gefundene Sachen nicht behalten darf, ist vielen heute nur schwer beizubringen. Wann sind aber Sachen verloren? Und wann sind sie herrenlos? Das sieht man einem Gegenstand oft schwer von außen an. Je nachdem zu entscheiden ist, ist die Aneignung berechtigt oder verboten. Aber ein Jrrtum besonderer Art ist weit verbreitet. Nach § 973 Abs. 2 unseres Bürgerlichen Gesetzbuches beginnt bei gefundenen Sachen, die mehr als 3 Mark wert sind, die einjährige Frist, binnen deren der Finder Eigentum erwirbt, nicht erst mit der Anzeige bei der Polizeibehörde, sondern schon mit dem Funde, nur darf er den Fund auf Nachfrage nicht verheimlichen. Aus diesem Rechtsatz ist die Auffassung entstanden, daß man Sachen im Werte von weniger als 3 Mark „behalten dürfe“. Das ist aber zweifellos falsch. Wer über sie während der einjährigen Frist als Eigentum verfügt, unterschlägt. Und wer sie verheimlicht hat, und verfügt auch noch nach einem Jahr über die Sache, unterschlägt ebenfalls. — Häufig ausbeutet wird der „Jrrtum beim Geldwechseln“. Die meisten halten sich nicht für verpflichtet, denjenigen, der versehentlich zuviel herausgibt, auf seinen Jrrtum aufmerksam zu machen. Sie halten es für ein gutes Geschick und freuen sich über den schönen Erfolg. Die Juristen sind nicht einig, ob diese Sache strafbar ist, und wenn sie strafbar sei, welche Delikt vorliege. Ein Gericht hat einmal freigesprochen; später hat man „Unterschlagung“ angenommen, weil der „Herausgeber“ gar nicht das Eigentum an dem Gelde, das er zuviel gab, dem anderen übertragen wollte und so noch selbst Eigentümer bleibe. Ich glaube aber, daß „Verzug“ vorliegt. Nach dem Inhalt des zivilrechtlichen Vertrags, in dem Geldwechsler und „nehmer zu einander stehen, ist jeder von beiden nach Treu und Glauben verbunden, dem anderen den Jrrtum mitzutellen. Tut er es nicht, so benutzt er durch rechtswidriges Schweigen den Jrrtum des anderen und verschafft sich einen unrechtmäßigen Vermögensvorteil.

Täglich kommt es vor, daß Sachen, bezüglich deren der Umtausch vorbehalten ist, umgetauscht, vorher aber benutzt werden. Namentlich bei Büchern geschieht es gern und oft. „Weißt Du was“, wird gesagt und eine schlaue Miene dabei gemacht, „lies es erit und gib's dann ab.“ Hier wird wohl in den seltensten Fällen eine eigentlich strafbare Handlung gegeben sein. Der Grund liegt darin, daß unser Strafgesetzbuch den Verbrauchsdiebstahl nicht kennt, — zweifellos eine Lücke unseres heutigen Strafrechts, die im künftigen verschwinden sein wird. Wohl aber läßt sich auch heute schon mitunter der Tatbestand des Betruges konstruieren. Ein Gegenstand, dessen Eigentum es verbietet, nach Benutzung umgetauscht zu werden, darf, wenn er trotzdem umgetauscht werden soll, nicht benutzt werden. Verschweigt dies der Umtauschende, so täuscht er nicht nur, sondern täuscht auch, er verschweigt, was er sagen

\* Hinweis aus der Zeitschrift für allgemeine Rechtskunde „Gefesse und Recht“ (Breslau, Langewort, vierteljährlich 2 Mk.).